

- 4. Nov. 1959

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	ja
Für die Fachpresse!	ja

114

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. III)

Leitsatz:

Wissenschaftliche Angestellte mit abgeschlossener
Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit fallen
auch im Forstverwaltungsdienst unter die erste Fall-
gruppe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III TO.A.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

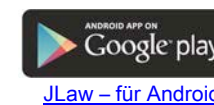
Aktenzeichen: 4 AZR 180/57

Urteil des BAG vom 4. November 1959

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 180/57

1 Sa 610/56 Hannover

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. November 1959

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 12. Februar 1957 - 1 Sa 610/56 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Forstmeister zur Wiederverwendung. Seit dem 1. Juni 1953 ist er bei dem beklagten Lande im Angestelltenverhältnis als Standortkartierer beschäftigt; er erhält die Vergütung nach der VergGr. IV TO.A.

Zu den Aufgaben eines Standortkartierers gehört die Erstattung ausführlicher forstwissenschaftlicher Fachgutachten für die Holzartenwahl in bestimmten abgegrenzten Gebieten (Forstämtern), die Festlegung der Standorttypengrenzen, die Aufnahme von Bodenprofilen und die Auswertung von Nährstoffanalysen. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Tätigkeit eines Standortkartierers eine akademische Ausbildung und das Staatsexamen für den höheren Forstdienst erfordert. Der Kläger besitzt eine solche abgeschlossene forstwissenschaftliche Hochschulbildung.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 1. Juni 1953 die Vergütung nach der VergGr. III TO.A zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es ist der Auffassung, die Einreihung von Angestellten im Forstverwaltungsdienst in die VergGr. III oder IV TO.A richte sich ausschließlich nach den für diese Angestellten aufgestellten besonderen Tätigkeitsmerkmalen, so daß es nicht darauf ankomme, ob der Angestellte eine abgeschlossene Hochschulbildung besitze und eine entsprechende Tätigkeit ausübe. Danach sei der Kläger in der VergGr. IV (jetzt IV b) TO.A richtig eingestuft, weil er hinsichtlich seiner Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sei. In der Forstverwaltung des Beklagten seien nämlich mit der Standortkartierung außer dem Kläger nur beamtete Forstassessoren und im Angestelltenverhältnis stehende Assessoren des Forstdienstes beschäftigt.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die vom Kläger seit dem 1. Juni 1953 ausgeübte Tätigkeit seiner abgeschlossenen forstwissenschaftlichen Hochschulbildung entspricht. Ohne Rechtsirrtum zieht das Landesarbeitsgericht daraus den Schluß, daß dem Kläger die Vergütung nach der VergGr. III TO.A zusteht, weil seine Tätigkeit die für diese Vergütungsgruppe in der ersten Alternative der ersten Fallgruppe aufgestellten Merkmale erfüllt (wissenschaftliche Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit).

Zu Unrecht bekämpft die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, daß diesem tariflichen Anspruch des Klägers die in den VergGr. III und IV (jetzt IV b) TO.A enthaltenen besonderen Regelungen für Angestellte im Forstverwaltungsdienst nicht entgegenstehen. Danach sind Angestellte im Forstverwaltungs-dienst, die hinsichtlich ihrer Leistungen den Forstmeistern im (Reichs- oder preußischen) Staatsdienst gleichzustellen sind, in die VergGr. III TO.A einzureihen; in der VergGr. IV (IV b) TO.A sind Angestellte im Forstverwaltungsdienst aufgeführt, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind. Entgegen der Ansicht der Revision handelt es sich hierbei nicht um speziellere Normen, die die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Akademiker auf die Angestellten im Forstverwaltungsdienst ausschließen.

Eine Normenkonkurrenz im Sinne der sogenannten Gesetzeskonkurrenz liegt vor, wenn ein Tatbestand unter mehrere Bestimmungen gebracht werden kann, die an ihn verschiedene Rechtsfolgen knüpfen. Regelt eine speziellere Vorschrift bestimmte Fälle, so können diese Fälle dadurch von einer allgemeinen Regel ausgenommen sein; das ist jeweils Sache der Auslegung (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, § 60 I 3, II). Um solche speziellere

- 4 -



- 4 -

Normen gegenüber den für alle Verwaltungen im Geltungsbereich der TO.A geltenden Tätigkeitsmerkmalen der "wissenschaftlichen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit" handelt es sich aber bei den in den VergGr. III und IV (IV b) TO.A aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Forstverwaltungsdienst nicht. Denn wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt und auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird, ist bei diesen Merkmalen allein darauf abgestellt, ob der Angestellte hinsichtlich seiner Leistungen den Forstmeistern bzw. den Forstassessoren gleichzustellen ist; dagegen wird in diesen Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Hochschulbildung nicht vorausgesetzt. Diese Fallgruppen bilden daher keine Sonderregelung für die Forstverwaltung gegenüber der Gruppe der Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. Sie regeln vielmehr gerade die Vergütung für Angestellte ohne abgeschlossene Hochschulbildung, soweit sie hinsichtlich der von ihnen zu erbringenden Leistungen den Forstmeistern bzw. Forstassessoren, also bestimmten beamteten Akademikergruppen, gleichzustellen sind. Daß diese Fallgruppen etwa eine Ausnahmeregelung für Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit darstellen sollten, soweit solche Angestellte in der Forstverwaltung beschäftigt sind, kommt weder im Wortlaut zum Ausdruck, noch kann es dem Aufbau der Vergütungsordnung entnommen werden. Schließlich ist auch kein vernünftiger Grund ersichtlich, aus dem in der Tarifordnung die Tätigkeit der Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung im Forstverwaltungsdienst grundsätzlich hätte geringer bewertet werden sollen als die anderer Akademiker, z. B. eines Diplomvolkswirts.

Steht somit dem Kläger die Vergütung nach der VergGr. III TO.A zu, weil er die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe (erste Alternative) dieser Vergütungsgruppe erfüllt, so kommt es auf die von der Revision ebenfalls ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

griffene Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils, daß der Kläger auch hinsichtlich seiner Leistungen den Forstmeistern gleichzustellen sei und damit auch die Tätigkeitsmerkmale der zweiten Fallgruppe erfülle, nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Pecher

Schulte

E. Schäfer

